

Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Dionysiusstraße

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Dionysiusstraße wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich zur 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 Dionysiusstraße

im Norden: Gärten der Bebauung der Häuser entlang der Dionysiusstraße und dem Bereich rund um die Einmündung der Straße In d'r Gang in die Dionysiusstraße

im Osten: Gärten der Bebauung der Häuser entlang der Rölkenstraße und dem Bereich des Fußweges, der in die Rölkenstraße mündet

im Süden: Gärten der Bebauung der Häuser entlang der Conneallee und Grünfläche entlang der Straße In d'r Gang zum Flurstück 339/1 in der Flur 16

im Westen: Bereich um die Einmündung der Straße In d'r Gang in die Adolfstraße und Gärten der Bebauung in der Adolfstraße

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 16, Flurstücke Flurstücksnummer 1285, 1603, 1646, 1666, 1667, 1712, 1742, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1785, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1809, 1810, 1816

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Übach-Palenberg, den

Jungnitsch
Bürgermeister